



Protokollauszug vom

06.04.2022

Stadtkanzlei / Stadtführungsstab:

Corona-Virus: Massnahmenplan, 23. Ergänzung

IDG-Status: öffentlich

SR.21.275-12

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 16. Februar 2022 per 31. März 2022 befristet ist und nicht verlängert wurde.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Regelung des Bundes zum Schutz besonders gefährdeter Personen gemäss Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 per 31. März 2022 befristet ist und nicht weiter verlängert wurde. Die betroffenen Mitarbeitenden sind durch die Vorgesetzten persönlich zu informieren.
3. Alle personalrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Corona-Virus Massnahmenplans werden aufgehoben. Per 1. April 2022 finden wieder vollumfänglich die Bestimmungen des Personalstatuts sowie der Vollzugsverordnung zum Personalstatut Anwendung. Die Richtlinie «Mobiles Arbeiten» ist per 1. Mai 2022 anzuwenden.
4. Der Stadtführungsstab Winterthur wird gestützt auf Art. 12 der Verordnung über die Organisation des Stadtführungsstabes Winterthur per Ende April 2022 deaktiviert.
5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Stadtführungsstab (SFW) den Auftrag für eine zweite Nachbearbeitung der Stabstätigkeit (After Action Review) an die Firma bon-solutions in Winterthur vergibt. Der zweite Bericht soll als Fortsetzung des ersten Berichts von 2020 ausgestaltet und die Kosten von der zuständigen Instanz genehmigt werden.
6. Vom Vorhaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zur Durchführung eines Corona-Monitorings durch den Sommer/Herbst 2022 wird Kenntnis genommen.

7. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der SFW die Handlungsanweisung Corona per 31. März 2022 aufgehoben hat.
8. Die Bereiche sind ermächtigt, auf die Situation angepasste und differenzierte Schutzmassnahmen vorzusehen, anzupassen und aufzuheben.
9. Der Kernstab wird beauftragt, mit einer interdepartementalen Arbeitsgruppe den städtischen Pandemieplan nach den aktualisierten Vorgaben von Bund und Kanton zu überarbeiten. Die betroffenen Departemente stellen die notwendigen Mitarbeitenden für die Arbeitsgruppe zur Verfügung.
10. Schutz und Intervention (SIW) wird beauftragt, die notwendige Schutzmaterialersatzbeschaffungen unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemieentwicklung während der Sommer- und Herbstmonate 2022 zu veranlassen.
11. Für die Zahlungsanweisungen gelten wieder die ordentlichen Prozesse und es sind zwei Visen notwendig.
12. Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die coronaspezifischen Seiten auf dem Internet und auf dem Intranet werden zurückgezogen.
13. Mitteilung an: alle Departemente (zur Information ihrer Bereiche); Pandemieverantwortliche; Personalamt (zur Information der Personalleitenden und der Personalverbände); Stadtführungstab Winterthur.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage und Beendigung der besonderen Lage

Die epidemiologische Lage entwickelt sich weiter positiv; dank der hohen Immunität in der Bevölkerung ist eine Überlastung des Gesundheitssystems trotz der weiterhin hohen Viruszirkulation auszuschliessen. Damit sind für den Bundesrat die Voraussetzungen für eine weitere, rasche Normalisierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens gegeben. Die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 16. Februar 2022 ist per 31. März 2022 befristet und wurde vom Bundesrat nicht verlängert.

2. Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen

Gemäss Beschluss des Bundes vom 17. Dezember 2021 gelten die Regelungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen (Art. 27a der Covid-Verordnung 3) bis am 31. März 2022. Diese wurden durch den Bundesrat nicht verlängert. Da dies für die betroffenen Mitarbeitenden je nach persönlicher Situation einen massgeblichen Einfluss auf ihre Arbeitssituation haben kann, wird die Anstellungsinstanz angewiesen, die betroffenen Mitarbeitenden über die Nicht-Verlängerung und den entsprechenden Wegfall der Schutzmassnahmen persönlich zu orientieren. Besonders gefährdete Personen sind damit grundsätzlich wieder vor Ort und in ihrem angestammten Tätigkeitsgebiet (keine Ersatzarbeit mehr) einsetzbar. Differenzierte Schutzmassnahmen (vgl. Ziff. 7) sind im Sinne der Fürsorgepflicht und zum Schutz dieser Mitarbeitenden zu prüfen bzw. weiterzuführen. Auch kann Homeoffice weiter angeboten werden.

3. Aufhebung personalrechtlicher Massnahmen

Alle personalrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Corona-Virus Massnahmenplans werden aufgehoben. Per 1. April 2022 finden wieder vollumfänglich die Bestimmungen des Personalstatuts sowie der Vollzugsverordnung zum Personalstatut Anwendung. Dies bedeutet insbesondere, dass kein bezahlter Urlaub mehr gewährt wird, der über Art. 80 und 81 VVO PST hinausgeht. So gibt es etwa für eine Corona-Impfung keine Zeitgutschrift mehr. Bezahlter Urlaub gemäss Art. 80 VVO PST wird jedoch selbstverständlich weiterhin für dringende Arztbesuche, wie etwa nach einem betrieblichen, positiven Pooltest gewährt.

Wie in Ziff. 1 des Stadtratsbeschlusses vom 23. Februar 2022 (SR.21.275-11) festgehalten, gelten die Monate März und April als Übergangszeit, während der die Rückkehr in eine neue Normalität stufenweise erfolgen und gefestigt werden kann. Ab 1. Mai 2022 ist die Richtlinie «Mobiles Arbeiten» anzuwenden. Die Vorgesetzten haben auf diese Weise genügend Zeit, um die Bedürf-

nisse abzuklären und mit den betrieblichen Erfordernissen abzustimmen sowie längerfristig gültige Vereinbarungen betreffend das mobile Arbeiten zu erstellen. Der Entscheid bezüglich mobiler Arbeit liegt bei den Vorgesetzten; es gibt keinen Anspruch darauf.

4. Deaktivierung Stadtführungsstab

Mit der Beendigung der besonderen Lage durch den Bundesrat endet der Einsatz des Kernstabes «Plus» und der Pandemieverantwortlichen der Departemente per 1. April 2022. Der Stadtführungsstab (SFW) wird gestützt auf Artikel 12 der Verordnung über die Organisation des Stadtführungsstabes Winterthur durch den Stadtrat deaktiviert. Die für die Stabsarbeit des SFW relevanten Dokumente und Aufzeichnungen werden durch die Fachstelle SFW archiviert und bleiben den beteiligten Stabsangehörigen weiterhin zugänglich.

5. Nachbearbeitung der Stabstätigkeit (After Action Review)

In der Einsatznachbearbeitung werden Erfahrungen und Erkenntnisse aus einem abgeschlossenen oder eventuell noch laufenden Einsatz systematisch erfasst und ausgewertet, um Lehren daraus zu ziehen. Diese Einsatznachbearbeitung ist somit ein ständiger, systematischer und iterativer Prozess. Die fortlaufende Dokumentation eines Einsatzes ist eine unabdingbare Grundlage für eine systematische Nachbearbeitung der Stabstätigkeit. Die Analyse der gesammelten Informationen hat zum Ziel, Stärken und Schwächen aufzuzeigen und deren Ursachen zu eruieren. Daraus werden entsprechende Konsequenzen abgeleitet (Lessons Learned). Aufbauend auf dem ersten «After Action Review COVID-19-Bericht» der Firma bon-solutions (Sommer 2020) erfolgt eine zweite Nachbearbeitung der Stabstätigkeit SFW wiederum durch bon-solutions nach Beendigung der besonderen Lage und der Deaktivierung des Stadtführungsstabes. Frau Sarah Bon ist eine anerkannte Kapazität mit Einsatzerfahrung, sie ist sehr erfahren in Einsatznachbearbeitungen (ENB) und hat bei der Reorganisation und Grundlagenschaffung SFW beratend mitgewirkt. Basierend auf dem standardisierten Vorgehen zur Erhebung einer ENB werden folgende Schritte massgeblich betrachtet: Soll-Ist-Vergleich Kernstab und Pandemieverantwortliche, Führungsprozesse und Rapporte, Dokumentation, Infrastruktur und Führungsunterstützung, Information und Kommunikation, Fazit, Lessons Learned und Empfehlungen. Finanziert wird die zweite Nachbearbeitung der Stabstätigkeit SFW wieder über das Ausbildungsbudget der Fachstelle SFW (Budget SIW). Für diesen zweiten Bericht bis Ende August 2022 ist mit externen Kosten gemäss Offerte der Firma bon-solutions vom 20. März 2022 in der Höhe von Fr. 14'400 zu rechnen.

6. Corona-Monitoring

Wie entwickeln sich die Corona-Pandemie und damit verbunden die Zahl der positiven Fälle durch den Sommer? Um diese und weitere Fragen zur Frühwarnung beantworten zu können, wird die

Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich nach Aufhebung der besonderen Lage durch den Bundesrat die weitere Covid-Lageentwicklung im Sommer/Herbst 2022, beispielsweise bei den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen und bei der Abwasserlast, beobachten und regelmässig ein Lagebulletin erstellen. In dieses Monitoring sind der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, die beiden Führungsstäbe der Städte Zürich und Winterthur, die Bevölkerungs-schutzabteilung der Kantonspolizei Zürich und die Branchenverbände CURAVIVA sowie Senesuisse miteinbezogen.

7. Coronavirus-Infektion Stadtverwaltung - Handlungsanweisung

Die bekannte Handlungsanweisung in Form eines Flow-Charts wurde durch den SFW aufgehoben. Unabhängig davon gilt es zu beachten, dass Mitarbeitende 24 Stunden symptomfrei sein sollten, bevor sie wieder zur Arbeit erscheinen. Der definitive Entscheid, wie mit einem – bestätigten oder unbestätigten – Corona-Fall umzugehen ist, liegt weiterhin bei der vorgesetzten Stelle.

8. Differenzierte Schutzmassnahmen

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes sind die Bereiche – unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips – ermächtigt, technische Schutzmassnahmen wie Plexiglasscheiben, mobile Händedesinfektionseinrichtungen oder auch bestehende, gut etablierte betriebliche Schutzmassnahmen soweit Bedürfnisse hierfür bestehen, beizubehalten oder neu anzuordnen. Die Notwendigkeit von solchen Schutzmassnahmen ist periodisch zu überprüfen. Über eine Anpassung oder Aufheben der entsprechenden Massnahmen entscheidet der Bereich. Es ist auch weiterhin möglich, dass Mitarbeitende freiwillig eine Schutzmaske tragen können. Die Möglichkeiten für digitale und hybride Sitzungs- und Veranstaltungsformen sollen weiterhin angewendet werden.

9. Repetitives Testen

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. Februar 2022 beschlossen, das repetitive Testen in Betrieben ab dem 17. Februar 2022 einzustellen. Entsprechend wird das repetitive Testen auch im Kanton Zürich grundsätzlich nicht mehr angeboten. Das Betriebstesten bleibt jedoch möglich für Unternehmen, die für den Betrieb kritischer Infrastrukturen wie beispielsweise Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, öffentliche Sicherheit, Energie, Logistik und Entsorgung notwendig sind. Ein möglichst frühzeitiges Erkennen von Personen, die mit dem Coronavirus angesteckt sind, ist weiterhin wichtig, um den Betrieb sicherstellen zu können. Die Schutzkonzepte dieser stadtinternen Bereiche müssen ungeachtet des repetitiven Testens auch weiterhin eingehalten werden.

10. Pandemieplan der Stadt Winterthur

Gemäss Epidemien-gesetzgebung übernehmen in der Schweiz der Bund und die Kantone in enger Zusammenarbeit die Hauptverantwortung für die Pandemiebekämpfung. Dabei bestimmt der

Bund über die nationale Strategie, und die Kantone sorgen für den Vollzug, welchen sie an ihre lokalen Gegebenheiten anpassen. Die Stadt Winterthur hat gemäss übergeordneten Vorgaben im Rahmen der Vorbereitungen für eine Pandemiebewältigung und der damit verbundenen Notfallplanung zwei Rollen gleichzeitig zu übernehmen: Einerseits ist sie Arbeitgeberin und führt eigene Betriebe. In dieser Funktion muss die Stadt dafür sorgen, dass die Ämter und Bereiche auch im Pandemiefall ihren Betrieb soweit notwendig weiterführen können und die Arbeitnehmenden geschützt sind (betriebliche Pandemieplanung). Andererseits muss die Stadt als dritte Staatsebene das Nötige vorkehren, um ihre Bevölkerung zu schützen, die beiden übergeordneten Staatsebenen beim Vollzug zu unterstützen und bei einer Pandemie die unverzichtbaren öffentlichen Strukturen und Dienste aufrechterhalten zu können (Allgemeine Pandemieplanung).

Der erste Influenza-Pandemieplan der Stadt Winterthur basierte Ende 2006 auf den damals zur Verfügung stehenden Daten des Influenza-Pandemieplans Schweiz (Stand 5. Dezember 2006) und dem Pandemieplan des Kantons Zürich vom November 2006. Mit Beschluss vom 4. Juni 2008 (SR.08.809-1) hatte der Stadtrat vom städtischen Influenza-Pandemieplan Kenntnis genommen und eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Leitung des Departements Sicherheit und Umwelt für die weitere Grundlagenerarbeitung eingesetzt.

Nach diversen Zwischenberichten der Arbeitsgruppe beschloss der Stadtrat am 12. Dezember 2008 (SR.08.1842-2), dass folgende Bereiche/Produktegruppen beauftragt werden, basierend auf dem städtischen Pandemieplan und mit Unterstützung der interdepartementalen Arbeitsgruppe bis Ende Juni 2009 eigene, betriebsspezifische Pandemiepläne zu erarbeiten: Rechtspflege; Informatikdienste IDW; Stadtpolizei; Feuerwehr; Zivilschutz; Alter und Pflege; Stadtwerk; Stadtbus.

Mit Beschluss vom 24. November 2010 (SR.10.1387-1) wurde durch den Stadtrat vom «Operativen Plan Influenza-Pandemie» der interdepartementalen Arbeitsgruppe Pandemieplanung Kenntnis genommen. Weiter wurde die Arbeitsgruppe beauftragt, die betrieblichen Pandemiepläne der vorgenannten Bereiche bzw. Produktegruppen zu aktualisieren, sobald der revidierte Influenza-Pandemieplan Schweiz des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Pandemieplan des Kantons Zürich vorliegen. Ebenso sei zur gegebenen Zeit der vorliegende «Operative Plan Influenza-Pandemie» zu überprüfen und den neuen Gegebenheiten anzupassen. Aktuell stehen folgende «vor Corona» Planungsdokumente zur Verfügung:

- Influenza-Pandemieplan Schweiz, BAG, 5. Auflage 2018;
- Pandemieplan, Handbuch für die betriebliche Vorbereitung, BAG, 3. Auflage 2019;
- Pandemievorsorgeplanung des Kantons Zürich, Version 10/2016;

- Handbuch Betriebliche Pandemieplanung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, 2. komplett überarbeitete Auflage, Arbeitssicherheit Schweiz, Nachgeführt 2020;
- Pandemie- und Betriebssicherheitsplanung in Kantonen und Gemeinden, Studie des Schweizerischen Gemeindeverbandes in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission für Pandemievorbereitung und -bewältigung, Stand Juni 2020.

Ob und wie die verschiedenen Pandemiepläne der vorgenannten Bereiche bzw. Produktgruppen seit ihrer Erstellung partiell angepasst wurden, kann inhaltlich nicht abschliessend beurteilt werden, da auf allen Staatsebenen die Pandemiepläne «nach Corona» einer Revision bedürfen. Wichtig ist, dass unsere städtische Vorsorgeplanung und diejenigen der Bereiche bzw. Produktgruppen regelmässig der Weiterentwicklung der Pandemievorsorge des Bundes und des Kantons Zürich angepasst werden. Eine laufende Überprüfung und Aktualisierung der Pandemiepläne, ein regelmässiges Thematisieren sowie die Etablierung der Zusammenarbeit der relevanten Akteure in den Krisenstäben der Departemente zusammen mit dem Stadtführungsstab sind entscheidend, um im Ereignisfall wirksam vorgehen zu können.

Hierzu muss in einer ersten Phase der städtische Pandemieplan als Basisdokument für die Detailplanungen in den Bereichen bzw. Produktgruppen, alsbald nach Erscheinen der Bundes- und Kantonalvorgaben, in einer noch zu bestimmenden, interdepartementalen Arbeitsgruppe unter der Leitung des Stadtführungsstabes überarbeitet werden.

11. Pandemieplanung, Führung eines Notfall-Lagers

Am 6. Juli 2020 wurde der Stadtrat mit einem Postulat aufgefordert, in einem Bericht darzulegen, wie die Pandemieplanung zukünftig so organisiert werden kann, dass ein Notfall-Lager (Schutzanzüge, Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel, Medikamente, usw.) möglichst zentral angelegt, geführt und bewirtschaftet wird (z. B. im einem der städtischen Alterszentren). Dieses Pandemielager soll allen Betrieben im Gesundheitswesen, im Sozial- und Sicherheitsbereich der Stadt Winterthur sowie denen, die mit der Stadt Winterthur entsprechende Leistungsverträge haben (z.B. Altersheime, Spitex, Hebammen, Anlaufstellen für Drogenabhängige, Obdachlose, Frauenhaus, Asylunterkünfte etc.) zur Verfügung stehen. Dies kann auch in Kooperation mit dem Kanton angegangen werden.

Die Stadtverwaltung als Arbeitgeberin ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen des Betriebes angemessen sind (Arbeitsgesetz). Können Gesundheitsbeeinträchtigungen durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss die Stadtverwaltung als

Arbeitgeberin den Arbeitnehmenden zumutbare und wirksame persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen. Sie muss dafür sorgen, dass diese jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können.

Im kantonalen Pandemieplan sind gewisse Vorgaben bzw. Empfehlungen zur Bevorratung enthalten. Ausgehend von der H1N1 Pandemie 2009 wird z. B. den Institutionen der Züricher Pflegeheimliste die Einlagerung eines dreifachen Jahresverbrauchs an Hygiene- und FFP2-Masken nahegelegt. Für den gesamten Schulbetrieb wiederum waren und sind die Vorgaben der kantonalen Bildungsdirektion massgebend. Einige Bereiche der Stadtverwaltung sind zudem gesetzlich zur Vorhaltung von Schutzmaterialien verpflichtet. Hierzu zählt, neben der Stadtpolizei und SIW, namentlich auch Stadtbus Winterthur, welcher als Konzessionär gemäss Personenbeförderungsgesetz den Vorgaben der Verordnung über vorrangige Transporte in Ausnahmesituationen zu genügen hat. Aktuell verfügt die Stadt Winterthur im Pandemielager des Stadtführungsstabes über folgende Lagerbestände:

Artikel	Menge	Ablaufdatum
– FFP2-Schutzmasken	10'000 Stk.	Januar 2026
– FFP2-Schutzmasken	77'000 Stk	Dezember 2023
– Hygieneschutzmasken	96'000 Stk	Oktober 2023
– Hygieneschutzmasken	310'000 Stk	August 2022
– Händedesinfektionsmittel	60 l	August 2022
– Händedesinfektionsmittel	145 l	April 2025
– Flächendesinfektionsmittel	50 l	Oktober 2022
– Schutzbrillen	303 Stk.	--
– Schutzkittel	2'100 Stk.	--
– Beutelhalter Sterisol	160 Stk.	--

Die Diskussion um die zukünftige Ausgestaltung von Pandemielagern wird zurzeit auf allen Staatsebenen intensiv geführt. Mit definitiven Resultaten bzw. aus den Diskussionen resultierenden übergeordneten Vorgaben ist jedoch frühestens gegen Ende 2022 zu rechnen. Aus der oben aufgeführten Tabelle ist aber auch sichtbar, dass bei 310'000 Hygieneschutzmasken und bei Hände- wie Flächendesinfektionsmitteln die Haltbarkeit Ende August resp. Ende Oktober 2022 abläuft. Diese auslaufenden Artikel sind entsprechend zu ersetzen (end of life). Aus finanziellen Gründen sind einer umfangreichen Vorratshaltung von Schutzmaterialien, wenn der Lagerbestand nicht regelmässig umgesetzt werden kann, Grenzen gesetzt.

Wie man die Lagerhaltung im Einzelfall organisiert (zentral, dezentral, extern), ist anhand der übergeordneten Vorgaben sowie der Wirtschaftlichkeit in Zusammenarbeit mit der Überarbeitung

der städtischen Pandemieplanung zu prüfen und festzulegen. Eine termingebundene Ersatzbeschaffung der vorgenannten Lagerartikel ist abhängig von der neuerlichen Entwicklung der Corona Pandemie bzw. den Erkenntnissen aus dem Covid-Monitoring Sommer/Herbst 2022 der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

12. Zahlungsanweisung

Für die Zahlungsanweisung werden wieder zwei Visen benötigt. Die Bestimmung aus dem SR.20.193-11 vom 15. Januar 2021, wird aufgehoben.

13. Externe und interne Kommunikation

Da die vorliegenden Beschlüsse des Stadtrates vor allem eine Innenwirkung haben, ist das Hauptaugenmerk auf die interne Kommunikation zu legen. Im bewährten Stil wird eine Intranet-Neuvmeldung publiziert, welcher auch dieser Beschluss angehängt wird. Zurückgezogen werden die coronaspezifischen Seiten auf dem Internet und auf dem Intranet.